



Merkblatt für die Aufbewahrung und den Transport von Feuerwaffen

(Zusammengestellt durch Günter Stulz, Präsident Schiesskommission BEJV, Februar 2023)

Als Jäger und Feuerwaffenbesitzer nehmen Sie Ihre Pflichten im Umgang mit Waffe ernst. Eine sichere Aufbewahrung Ihrer Waffen schützt Sie und Ihre Mitmenschen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheitsprävention.

Die Frage, wie Waffen gesetzeskonform aufzubewahren oder zu transportieren sind, ist ein Dauerbrenner. Bitte beachten Sie die nachstehenden Informationen und Verhaltensweisen zur sicheren Aufbewahrung und zum Transport Ihrer Jagdwaffen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)
- Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

Ob zu Hause oder unterwegs, Feuerwaffen und Munition dürfen nicht unbeaufsichtigt und ungeschützt sein.

Deshalb:

- **Bewahren Sie Waffen und Munition getrennt auf.** Bei Serief Feuerwaffen und zu Halbautomaten umgebauten Serief Feuerwaffen ist zusätzlich der Verschluss zu entfernen und getrennt aufzubewahren.
- **Verhindern Sie Zugriffsmöglichkeiten durch unbefugte Dritte** (z.B. Handwerker, Gäste, Kinder).
- Geben Sie keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmassnahmen an Aussenstehende.
- Benutzen Sie keine unverschliessbaren Behältnisse, keine Gemeinschaftskellerräume etc. zum Aufbewahren von Waffen.
- Die Gefahr von Waffendiebstählen aus Ihrem Heim wird wesentlich gemindert, wenn Sie sich ein spezielles Sicherheitsbehältnis (z.B. Waffenschrank, Waffentresor) anschaffen.
- Ein unbeaufsichtigtes Überlassen oder Ausleihen von Waffen ist nicht gestattet.
- Lassen Sie keine Waffen in einem öffentlich abgestellten, nicht beaufsichtigten Fahrzeug zurück. Transportieren Sie die Waffe von Blicken geschützt.
- Transportieren Sie Waffen und Munition getrennt, d.h. es darf sich keine Munition abgefüllt in Magazinen befinden. Das Waffenrecht schreibt vor, dass Feuerwaffen und Munition getrennt transportiert werden müssen (Art. 28 Abs. 2 Waffengesetz) und sich in Magazinen keine Munition befinden darf (Art. 51 Abs. 2 Waffenverordnung). Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die Waffe ungeladen und mit leeren Magazinen (dazu gehören auch fest verbaute Röhrenmagazine z.B. bei einem Unterhebelrepetierer) transportiert werden muss.
- Sollte trotz aller Vorsichtsmassnahmen der Verlust einer Waffe festgestellt werden, ist dies unverzüglich der Polizei zu melden.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann dies Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und unter Umständen zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Berechtigungen führen. Zudem können auch strafrechtliche Konsequenzen auf Sie zukommen. Speziell möchte ich auf die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene neue Ordnungsbussenverordnung im Zusammenhang mit Waffen eintreten. Im Folgenden gehe ich auf deren Auswirkung für Jäger und Schützen ein.

An der Regelung zum Transport von Waffen und Munition an sich hat sich nichts geändert. Neu ist: Wer seine Feuerwaffe transportiert, ohne sie von der Munition zu trennen, riskiert eine Busse von 300 Franken.

Hintergrund zum Ordnungsbussenverfahren: Dieses wird bei geringfügigen Übertretungen angewendet. Das häufigste Beispiel dürfte das Falschparkieren sein. Im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren kann die Busse innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Folgen bei der Polizei bezahlt werden. Mit der Bezahlung der Busse wird diese akzeptiert und damit gleichzeitig rechtskräftig.

Mit der Anpassung der JaV gelten ab 01.03.2023 im Kanton Bern folgende Regel beim Transport der Waffen:

Art. 19 / Abs 4

«Schusswaffen sind während des Transports im Fahrzeug in einem Futteral oder in einem verschlossenen Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitzuführen.» (Transportbehältnis ist verschlossen!)

